

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen erläßt aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140) und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140), folgende

Satzung

§ 1

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis – KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 21.08.1991 außer Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 10.01.2002

Dr. Richard Keßler
Landrat

Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Kostensatzung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 72 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall:	15 bis 600
	001	Beglaubigungen:	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 €. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die Gebühr für die zweite und jede weitere Beglaubigung auf die Hälfte, jedoch nicht weiter als auf 5 € ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		Ausstellung einer Bescheinigung	5 bis 75 ausgenommen Bescheinigungen über steuerlich absetzbare Spenden
00	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten oder Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 je Akt oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/2 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 – 60
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr unter 5 € vorgesehen, so ist diese zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Landkreisordnung	
		1. Genehmigung zur Führung von Landkreiswappen und -fahnen (Art. 3 Abs. 3 LkrO)	10 bis 2500
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren:	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12 bis 150
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme, (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500
		3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		- 4.0 bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		- 4.1 sonst	12 bis 200
03		Finanzverwaltung	
	030	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150
6		Verkehr	
65		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegesetzes	
	650	Erlaubnis für Sondernutzungen an Kreisstraßen (Art. 18, 19 BayStrWG)	10 bis 150
65	651	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600
	652	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
72		Öffentliche Einrichtungen	
	720	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400
	721	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1 200
	722	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 721	10 bis 600 soweit nicht nach Art. 22 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
	723	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600